



**FSKV** FREIBURGER SPORTKEGLER-VERBAND

**AFQS** ASSOCIATION FRIBOURGEOISE DES QUILLEURS SPORTIFS

# **STATUTEN UND SPORTREGLEMENT**

**AUSGABE 2024**

# Statuten

## I. Name und Sitz

- 1.1. Der 1943 gegründete Freiburger Sportkegler-Verband (FSKV) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sein Rechtsdomizil befindet sich am jeweiligen Wohnort des Kantonalpräsidenten.

## II. Zweck

- 2.1. Der FSKV hat zum Ziel :

- a) Kegeln als Sport
- b) Kegeln als Freizeitträger
- c) Kegeln als Wettkampf

aufrechtzuerhalten und zu verbreiten.

- 2.2. Zu diesem Zweck findet nach Bedarf ein Kegler Kurs für Nichtmitglieder, Junioren, Anfänger und FSKV-Mitglieder statt. Für die Durchführung dieses Kurses sind die Trainingsleiter zuständig. Hier gelten zudem die Vorschriften des SSKV für diplomierte Trainingsleiter.

## III. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1. Der FSKV ist Mitglied des Schweizerischen Sportkegler-Verbandes (SSKV), des Westschweizer Sportkegler-Verbandes (bis zu dessen mutmasslicher Auflösung) sowie des Freiburgischen Verbandes für Sport (FVS) und anerkennt deren Statuten und Reglemente. Ein allfälliger Beitritt zu einem anderen Verband, eine Fusion mit anderen Sektionen oder eine eventuelle Auflösung des FSKV ist durch die GV zu genehmigen.
- 3.2. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 16. November und endet am 15. November.
- 3.3. Der FSKV besteht aus Klub-, Einzel- und Doppelmitgliedern (andere Muttersektion als 25).
- 3.4. Der FSKV kann Kegelbahnanlagen, oder Teile davon, erwerben oder erstellen lassen. Er kann auch Kegelbahnen mieten. Diese Geschäfte müssen vorgängig durch die GV genehmigt werden. Für den Betrieb und den Unterhalt einer solchen Anlage wird ein spezielles Reglement erstellt.

## IV. Mitglieder

- 4.1. Jede Person kann Mitglied des FSKV werden.
- 4.2. Die Mitglieder wahren die Interessen des FSKV, unterstützen den Kantonalvorstand, sowie die übrigen Organe in ihrer Arbeit und haben sich deren Weisungen zu fügen. Sie können für schweizerische oder kantonale Anlässe zur Mitarbeit aufgefordert werden. Sie haben sich für die Förderung des Verbandes und namentlich für die Werbung von Neumitgliedern einzusetzen.
- 4.3. Mitglieder, welche während 20 Jahren dem FSKV angehören, erhalten von ihrem Verband das Ehrenabzeichen als kantonaler Veteran. Sie verbleiben aber weiterhin beitragspflichtig.
- 4.4. Mitglieder, welche während 25 Jahren dem SSKV angehören, haben Anspruch auf das schweizerische Veteranenabzeichen. Sie verbleiben aber weiterhin beitragspflichtig.

- 4.5. Mitglieder, welche sich um den Verband im Besonderen, oder für den Kegelsport im Allgemeinen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der GV auf Vorschlag des Kantonalvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind beitragsfrei.
- 4.6. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, in welchem auch das Abonnement für den Sportkegler und die Abgabe an die Zentralkasse enthalten sind. Dabei muss immer mindestens ein Betrag von Fr. 10.- in der Verbandskasse verbleiben. Die Einzelmitglieder, welche nicht der Seniorenvereinigung angehören, bezahlen Fr. 10.- mehr als die Klubmitglieder. Doppelmitglieder bezahlen den durch den Kantonalvorstand festgelegten Jahresbeitrag.
- 4.7. Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) Durch Austritt
  - b) Infolge Ablebens
  - c) Durch Ausschluss
- 4.8. Ein Ausschluss kann durch Beschluss des Kantonalvorstandes infolge von Verfehlungen erfolgen, z. B. absichtliche oder grob fahrlässige Verletzungen der Verbandsvorschriften, Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen oder andere Handlungen, die das Ansehen oder die Zusammenarbeit des FSKV schädigen. Der Angeschuldigte hat die Möglichkeit, sich vor dem Kantonalvorstand zu rechtfertigen. Der Ausschluss muss dem Angeschuldigten schriftlich mitgeteilt werden und gilt nur für die Sektion 25. Der Angeschuldigte kann einen Rekurs zuhanden der GV einreichen.

## **V. Wettkämpfe**

- 5.1. Zur Pflege und Förderung des Amateurkegelsportes, der Kameradschaft und der freundschaftlichen Beziehungen unter den Verbandsmitgliedern finden nachstehende Wettkampfveranstaltungen statt :
- a) Von den Klubs, der Seniorenvereinigung und der Sektion 25 durchgeführte offene SSKV-Meisterschaften
  - b) Kantonaler Einzelcup
  - c) Weihnachtscup

## **VI. Organe**

- 6.1. Als Organe des FSKV gelten :
- a) Die Generalversammlung
  - b) Der erweiterte Kantonalvorstand
  - c) Der Kantonalvorstand
  - d) Die Sportkommission
  - e) Die Rechnungsrevisoren

## VII. Generalversammlung

7.1. Die GV wird alljährlich durch Publikation im Sportkegler auf Ende November oder anfangs Dezember einberufen. Sie findet in jedem Fall vor dem kantonalen Absenden statt und erledigt folgende Geschäfte :

### **Traktandenliste**

- a) Begrüssung, Appell und Wahl der Stimmezähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- c) Bekanntgabe der Beschlüsse des erweiterten Kantonalvorstandes
- d) Jahresbericht des Präsidenten und des Sportpräsidenten (diese Berichte sind schriftlich abzufassen, und nach Genehmigung zu den Akten zu legen)
- e) Jahresrechnung und Budget des Folgejahres
- f) Bericht der Rechnungsrevisoren
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- h) Wahl des Vorstandes
- i) Wahl der Sportkommission
- j) Wahl eines Ersatzrevisors
- k) Wahl eines Fähnrichs und eines Ersatzfähnrichs
- l) Festsetzung des Jahresbeitrages
- m) Festsetzung der Entschädigung zur Unterhaltung am Familienabend
- n) Rekurs von ausgeschlossenen Mitgliedern
- o) Mutationen
- p) Revision und Änderung der Statuten und des Sportreglements
- q) Behandlung eingereicherter Anträge
- r) Ernennung von Veteranen und Ehrenmitgliedern
- s) Verschiedenes

7.2. Die an der ordentlichen Generalversammlung zu behandelnden Traktanden sind mindestens 2 Wochen vor der GV im Sportkegler und auf der Homepage des FSKV zu publizieren.

7.3. Die an der GV zu behandelnden Anträge, darunter fallen auch jene zuhanden der DV des SSKV, sind spätestens bis zum 30. September schriftlich und begründet an den Präsidenten einzureichen.

7.4. Die Traktandenliste der GV und die Texte der eingereichten Anträge werden allen Teilnehmern anlässlich der Sitzung des erweiterten Kantonalvorstandes verteilt.

7.5. Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder.

7.6. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei mehr als zwei Bewerbungen scheidet derjenige mit der geringsten Stimmenzahl für den nächsten Wahlgang aus. Besteht Stimmengleichheit bei Abstimmungen hat der Vorsitzende Stichentscheid.

7.7. Die GV ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl seiner Mitglieder beschlussfähig.

7.8. Die Beschlüsse der GV sind im Sportkegler zu publizieren.

## VIII. Der erweiterte Kantonalvorstand

- 8.1. Dieser besteht aus :
  - a) Allen Mitgliedern des Kantonalvorstandes
  - b) Allen Klubpräsidenten oder deren Vertreter
  - c) Dem Obmann der Seniorenvereinigung
- 8.2. Die Mitglieder des Kantonalvorstandes können nicht gleichzeitig ihren Klub vertreten.
- 8.3. Der erweiterte Kantonalvorstand tagt jährlich einmal im Verlaufe des Monats Oktober. Die Einladungen erfolgen mindestens 2 Wochen vorher schriftlich. Den Einladungen sind die Traktandenliste, sowie die Vorschläge des Kantonalvorstandes, der Sportkommission, der Klubs und der Mitglieder beizulegen. Im Bedarfsfalle kann der Kantonalvorstand den erweiterten Kantonalvorstand zu einer ausserordentlichen Sitzung einladen.
- 8.4. Die vom erweiterten Kantonalvorstand zu behandelnden Anträge sind bis zum 30. September schriftlich und begründet an den Kantonalpräsidenten einzureichen.
- 8.5. Die Beschlüsse des erweiterten Kantonalvorstandes werden mit absolutem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid. Die Beschlüsse werden protokolliert, den Mitgliedern der GV zur Kenntnis gebracht und mit den weiteren Beschlüssen der GV im Sportkegler publiziert.
- 8.6. Folgende Kompetenzen fallen dem erweiterten Kantonalvorstand zu :
  - a) Behandlung der eingereichten Anträge
  - b) Festsetzung der Meisterschaftsabgaben an die Kantonalkasse
  - c) Festsetzung der Einsätze für die kantonale Klubmeisterschaft und den Weihnachtscup
  - d) Festsetzung der einheitlichen Einsätze für alle Meisterschaften des FSKV
  - e) Bestimmung des Wurfprogramms für den Weihnachtscup
  - f) Bestimmung des Verfahrens zur Ermittlung der Kategorienklassemente sowie der Mannschaft für den Kantonewettkampf
  - g) Erstellung des Sportkalenders

## IX. Der Kantonalvorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden und wieder wählbar sind. Doppelfunktionen sind zulässig.  
  
Er konstituiert sich wie folgt und bestimmt einen Mutationsführer.
  - a) Präsident
  - b) Vizepräsident
  - c) Sportpräsident
  - d) Sekretär
  - e) Kassier
- 9.2. Der Vorstand versammelt sich auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern.
- 9.3. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und das Beschlussprotokoll den Vorstandsmitgliedern innert 14 Tagen zuzustellen.
- 9.4. Der Präsident führt kollektiv, zusammen mit dem Sekretär, rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband.

- 9.5. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte des Verbandes ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anrecht auf eine angemessene Pauschalentschädigung.
- 9.6. Rücktritte von Mitgliedern des Kantonalvorstandes sind bis zum 30. September dem Kantonalpräsidenten oder dessen Stellvertreter schriftlich zu melden.
- 9.7. Folgende Kompetenzen fallen dem Kantonalvorstand zu :
- a) Verkehr mit dem SSKV, den Unterverbänden und Sektionen, dem Westschweizer Verband, dem FVS, den Kegelbahnbesitzern, den Klubs und den Mitgliedern
  - b) Genehmigung zur Durchführung von Gabenkegeln an die sektionseigenen Klubs
  - c) Bestellung von Spezialkommissionen oder Komitees
  - d) Festsetzung der Pauschalentschädigung für Vorstands- und Sportkommissionsmitglieder, sowie der Spesen für die Delegierten an der DV des SSKV und für besondere kantonale oder schweizerische Anlässe.
  - e) Organisation des Weihnachtscups, des Familienabends und der Preisverteilung in Zusammenarbeit mit dem durchführenden Klub
  - f) Sanktionen gegen Klubs und Mitglieder

Auf Antrag oder in Zusammenarbeit mit der Sportkommission :

- g) Bestimmung der Austragungsorte für schweizerische Wettkämpfe
- h) Bestimmung der Vertreter für die Delegiertenversammlungen
- i) Genehmigung der Spesenentschädigungen für die Kantonemannschaft und für den Teilnehmer am schweizerischen Einzelcup Sieger-Final
- j) Festsetzung der Einkaufskosten für die verschiedenen kantonalen Auszeichnungen

## **X. Die Sportkommission**

10.1. Die Sportkommission besteht aus 3 Mitgliedern :

- a) Dem Sportpräsidenten
- b) Dem Kantonalsekretär
- c) Dem Coach der Kantonemannschaft oder einem anderen Mitglied

10.2. Die Mitglieder der Sportkommission werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

10.3. Die Sportkommission versammelt sich auf Antrag des Sportpräsidenten oder auf Einladung des Kantonalvorstandes.

10.4. Zur Gültigkeit von Beschlüssen der Sportkommission genügt das einfache Mehr. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und das Beschlussprotokoll den Sportkommissionsmitgliedern und dem Kantonalpräsidenten innert 14 Tagen zuzustellen.

10.5. Die Mitglieder der Sportkommission führen ihre Arbeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anrecht auf eine angemessene Pauschalentschädigung.

10.6. Rücktritte von Sportkommissionsmitgliedern sind dem Kantonalpräsidenten bis 30. September zu melden.

10.7. Folgende Kompetenzen und Aufgaben fallen der Sportkommission zu :

- a) Verkehr mit der Sportkommission SSKV in Bezug auf die Erstellung des Sportkalenders und der eventuellen diesbezüglichen Änderungen, die Klubaussweise, die Ranglisten aller Meisterschaften, sowie die Rekurse und Spezialgesuche betreffend den Auf- und Abstieg

- b) Verkehr mit den Klubs und den Mitgliedern der Sektion 25 betreffend Durchführung der Wettkämpfe, sowie den Klub- und Mitgliederausweisen
- c) Gesamtaufsicht über alle sportlichen Veranstaltungen
- d) Organisation und Überwachung des kantonalen Einzelcups, sowie der schweizerischen Wettkämpfe, in Zusammenarbeit mit den Klubs, und für die letztgenannten Veranstaltungen zusätzlich mit dem Kantonalvorstand
- e) Bestimmung des Wurfprogramms und des Austragungsmodus, sowie Festsetzung der Startgelder für den kantonalen Einzelcup
- f) Erstellung der kantonalen Klassemente und periodische Publikation der Zwischenranglisten in den Kegelbahnen und auf der Homepage des FSKV
- g) Einkauf der kantonalen Auszeichnungen
- h) Ausarbeitung des Verfahrens zur Ermittlung der Kategorienklassemente, sowie der Mannschaft für den Kantonewettkampf, zuhanden des erweiterten Kantonalvorstandes
- i) Ausarbeitung aller Wurfprogramme zuhanden des erweiterten Kantonalvorstandes
- j) Festsetzung des internen Qualifikationsverfahrens für die Kantonemannschaft
- k) Organisation des Trainings und des Wettkampfs der Kantonemannschaft durch den Coach
- l) Kontrolle der Kegelbahnen und deren Material
- m) Verwaltung und Pflege der Wettkampfbekleidung

10.8. Die Sportkommission hat das Recht, Bahnen für Veranstaltungen abzusprechen, wenn sich diese oder das zugehörige Material in schlechtem Zustand befinden.

## **XI. Finanzen**

11.1. Die Einnahmen des FSKV bestehen aus :

- a) Den Jahresbeiträgen
- b) Den Erträgen aus Wettkämpfen
- c) Den Kapitalzinsen
- d) Dem Beitrag des Kantons via FVS
- e) Den Spenden
- f) Den Sponsoren- und Werbebeiträgen
- g) Den Erträgen aus anderen Veranstaltungen

11.2. Die Jahresbeiträge können an der GV bezahlt werden oder sind spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres zu entrichten.

11.3. Die Klubs haben die Verpflichtung, den vom erweiterten Kantonalvorstand festgesetzten Prozentsatz der Bruttoeinnahmen einer Meisterschaft, die Verbandsabgabe SSKV und das Inserat im Sportkegler innerhalb von 10 Tagen nach deren Beendigung an die Kantonalkasse zu überweisen.

11.4. Das Verbandsvermögen ist zinstragend anzulegen.

11.5. Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11.6. Der Kantonalpräsident sowie 2 Rechnungsrevisoren können zu jeder Zeit Einsicht auf den Stand der Kasse und deren Führung haben.

11.7. Die Rechnungsrevisoren werden für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach 2 Jahren scheidet der Dienstälteste aus.

11.8. Auf Einberufung des Kassiers erfolgt spätestens 3 Tage vor der GV die Kassarevision. Die Revisoren verfassen hierzu einen Bericht, und geben diesen der GV mit eventuellen Vorschlägen bekannt.

11.9. Buchhaltung und Belege müssen 10 Jahre aufbewahrt werden.

## **.Allgemeines**

12.1. Beim Kantonalpräsidenten stehen jederzeit zur Verfügung :

- a) Das Verzeichnis der jeweiligen Mitglieder mit allen erforderlichen Daten sowie jenes der Ehrenmitglieder
- b) Verzeichnis über die neuen GV-Beschlüsse und jenen des erweiterten Kantonalvorstandes

12.2. Neueintritte, Austritte, Klubwechsel, Klubgründungen oder Klubaufösungen sind dem Mutationsführer zu melden.

12.3. Der Fähnrich und der Ersatzfahnrich werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

12.4. Der Fähnrich wird an Beerdigungen von Mitgliedern des FSKV, deren Ehegatten und von Personen, welche sich für den Kegelsport verdient gemacht haben, delegiert. Der Fähnrich nimmt seine Aufgabe am Kantonewettkampf wahr. Für seine Einsätze hat der Fähnrich Anspruch auf eine angemessene Spesenentschädigung und zudem übernimmt der FSKV die Kosten für seine Lizenz.

## **XIII. Schlussbestimmungen**

13.1. Als Sport-, Wettkampf- und Sperre-Reglement gelten sinngemäss die Verordnungen des SSKV.

13.2. Der Freiburger Sportkegler-Verband setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

Der FSKV unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizerischen Sportkegler Verbandes, anerkennt und respektiert die Definitionen des Ethik-Statuts, welche in den Statuten des SSKV im Art. 3.6 festgehalten sind.

13.3. Für die Interpretation der Statuten und Reglemente des FSKV ist der Kantonalvorstand zusammen mit der Sportkommission zuständig.

13.4. Aus Gründen der Vereinfachung sind die Statuten in männlicher Form geschrieben. Der gesamte Inhalt hat auch für Keglerinnen Gültigkeit.

13.5. Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 5. Dezember 2024 genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 26. November 2008.

Wünnewil, den 5. Dezember 2024

Der Präsident :

Der Sekretär :

Hans Kolly

Robert Heimo



# Sportreglement

Zusätzlich zum schweizerischen Sport-, Wettkampf- und Sperre-Reglement erlässt der FSKV nachstehende Bestimmungen betreffend Meisterschaften, sektionsinternen Klassementen sowie der kantonalen und schweizerischen Wettkämpfe.

## A. Meisterschaften

1. Für die Organisation und Durchführung einer Meisterschaft ist der jeweilige Klub, die Seniorenvereinigung oder das Kantonalkomitee zuständig und verantwortlich.
2. Alle Änderungen (auch Annulationen) gegenüber dem Schweizerischen Sportkalender sind dem kantonalen Sportpräsidenten vor der Ausschreibung der Meisterschaft im Sportkegler zu melden.
3. Die in den Publikationen vermerkten Angaben sind für den Klub verbindlich.
4. Die in der Ausschreibung angegebenen Öffnungszeiten der Bahnen dürfen verlängert, aber nicht gekürzt werden. Verlängerungen der Wettkampftage müssen dem kantonalen Sportpräsidenten gemeldet werden.
5. Die Meisterschaft auf einer 2er-Bahn muss über wenigstens 7 Spieltage, jene auf einer 4er-Bahn über wenigstens 6 Spieltage, wovon jeweils 2 Wochenendtage gehen.
6. Eine Meisterschaft kann ausnahmsweise und nur mit Zustimmung des kantonalen Sportpräsidenten frühestens 10 Tage vor deren Beginn vorgespielt aber nicht nachgespielt werden.
7. Plauschkegler dürfen die Bahnen erst benutzen, wenn der letzte Meisterschaftsteilnehmer des Tages sein Programm zu Ende gekegelt hat.
8. Der organisierende Klub wird nach Möglichkeit nicht erst am letzten Tag spielen.
9. Die mittels des SSKV-Computerprogramms erstellte Rangliste ist am Ende einer Meisterschaft unverzüglich dem kantonalen Sportpräsidenten zu übermitteln, welcher diese an den SSKV und die Redaktion des Sportkeglers weiterleitet.
10. Kann ausnahmsweise das SSKV-Programm nicht benutzt werden, ist ein Exemplar der Rangliste spätestens 5 Tage nach Meisterschaftsschluss im Format A4 (keine Reduktionen) per E-Mail an den kantonalen Sportpräsidenten zu übermitteln.
11. Der Versand der Kranzkarten und Ranglisten hat spätestens 3 Wochen nach Meisterschaftsschluss zu erfolgen.
12. Die Standblätter sind infolge eventueller nachträglicher Reklamationen bis zum Jahresende aufzubewahren.

## **B. Kategorienklassemente und Titel des Freiburger Meisters**

1. Für diese Rangierungen zählen alle durch die Klubs, die Seniorenvereinigung und die Sektion 25 durchgeführten Meisterschaften, die Westschweizer Einzelmeisterschaft und auch die im Jahresprogramm des FSKV vorbestimmten Meisterschaften anderer Sektionen. Zählen können auch allfällige auf Freiburger Bahnen organisierte sektionsfremde Meisterschaften, wobei bei diesen die GV entscheidet. Wird die WEMS von einem andern UV als dem FSKV organisiert, zählen die Resultate dieses Wettkampfes nur für das Einzelklassement.
2. Gewertet werden nur Meisterschaften mit einem 200er oder 100er Wurfprogramm, wovon je 50% der Würfe ins Volle und 50 % Spick. Programme nach freier Wahl der Klubs.
3. 2 Streichresultate bis 10, 3 Streichresultate ab 11 und 4 Streichresultate ab 15 Meisterschaften.
4. Besteht beim Schlussklassement Punktegleichheit, entscheiden vorerst die besseren Klassierungen, und falls dann noch nötig, die höheren Streichresultate. Bei einem absoluten Gleichstand werden die Kegler im selben Rang klassiert. Die Nichtmitglieder Herren und Damen werden auf den ersten 3 Rängen im Jahresklassement nur rangiert, wenn sie mindestens 80% abgerundet der zur Jahreswertung zählenden Meisterschaften gespielt haben.
5. Die Wertung beträgt je nach Bestand der Kategorien maximal 15-1 oder 10-1 und minimal 5-1 Punkte.
6. Die 3 Erstplatzierten jeder Kategorie erhalten eine Auszeichnung in Form von Kranzkarten. Alle Kategoriensieger erhalten zudem einen durch den Veranstalter des Familienabends finanzierten Zusatzpreis.
7. Die Doppelmitglieder werden gleich rangiert wie jene der Muttersektion 25. Sie können demzufolge auch Kategoriensieger werden.
8. Der Titel eines Freiburger Meisters wird nur einmal vergeben und geht an den Erstplatzierten des Schlussklassements zur Ermittlung der Kantonemannschaft. Er erhält einen Pokal.

## **C. Kantonemannschaft**

1. Für die Ermittlung der Kantonemannschaft zählen die gleichen wie unter Punkt B erwähnten Meisterschaften, wobei hier nur Keglerinnen und Kegler der Kat. A (ersten 100 Würfe) und B in einem einzigen Klassement rangiert werden.
2. Es werden nur Mitglieder der Muttersektion 25 rangiert.
3. Die Wertung beträgt 25-1 Punkte.
4. Die 8 Erstplatzierten des Schlussklassements nehmen auf den Kegelbahnen am Austragungsort des Kantonewettkampfs an einer internen Ausscheidung teil, wobei sich die 6 Besten für den Kantonewettkampf qualifizieren. Der Trainingsmodus wird vom Mannschaftsführer bestimmt.

#### **D. Kantonale Klubmeisterschaft**

1. Die Klubs spielen in einer einzigen Gruppe.
2. Alle auf der Klubliste aufgeführten Mitglieder bezahlen den Einsatz, sind spielberechtigt und haben gegebenenfalls Anrecht auf die Auszeichnung. Mit Zustimmung der Sportkommission können auch Doppelmitglieder des FSKV für einen Klub spielen.
3. Wenn weniger als 4 Spieler kegeln, wird der Klub für diese Meisterschaft nicht in die Wertung aufgenommen.
4. Für die Wertung zählen die ersten 100 Würfe aller unter Punkt B 1 und B 2 aufgeführten Meisterschaften. Die Resultate der Kategorien AK (ohne HC-Punkte) und jene der Junioren werden mit dem Faktor 1,8 multipliziert.
5. Auszeichnungsberechtigt sind die 3 erstplatzierten Klubs des Jahresklassements. Bei einem Bestand von weniger als 4 Klubs sind nur noch deren 50% aufgerundet auszeichnungsberechtigt. Die Auszeichnungen erfolgen in Form von Kranzkarten und der kantonale Klubmeister erhält zudem einen Pokal. Als Klassierungskriterien beim Gleichstand im Jahresklassement gelten die gleichen wie für die Kategorienklassemente.
6. Gewertet werden die 4 besten Ergebnisse. Bei eventueller Punktgleichheit sind die Anzahl Tiefwürfe entscheidend. Die Wertung wird jährlich dem effektiven Klubbestand angepasst und beträgt z.B. bei 5 Klubs 5/4/3/2/1 Punkte.
7. Ein neu in den Klub eingetretenes Mitglied der Kat. A1, A2, B1 und B2 ist erst 2 Monate nach der Anmeldung an den kantonalen Sportpräsidenten teilnahmeberechtigt. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Keglerinnen und Kegler der übrigen Kategorien welche ohne Wartefrist spielberechtigt sind.

#### **E. Kantonaler Einzelcup**

1. Dieser Wettkampf wird nach der Cupformel in zwei Gruppen ausgetragen, welche durch die Sportkommission bestimmt werden.
2. Nur die Mitglieder der Muttersektion 25 sind startberechtigt.
3. Das Programm wird von der Sportkommission festgesetzt.
4. Die 4 Ersten beider Gruppen erhalten eine Auszeichnung in Form von Kranzkarten. Die beiden Gruppensieger erhalten zudem einen Pokal.
5. Die Verlierer der Halbfinals werden beide auf Rang 3 klassiert.
6. Der Sieger, oder bei Verhinderung der Nächstplatzierte, vertritt unsere Sektion am schweizerischen Einzelcupsieger-Final. Der Finalteilnehmer kümmert sich selber um seine Wettkampfbekleidung, den Transport und die eventuelle Unterkunft am Austragungsort.
7. Der Austragungsort des Einzelcups wird anlässlich der Erstellung des Sportkalenders festgelegt.

## **F. Weihnachtscup**

1. Mit dem Weihnachtscup, dem dazugehörigen Familienabend verbunden mit den Preisverteilungen, wird das Sportjahr abgeschlossen.
2. Das Wurfprogramm wird vom erweiterten Kantonalvorstand festgelegt. Das obligatorische Wurfprogramm der Kat. AK (ohne HC-Punkte) und der Junioren beträgt 60 Würfe und wird auf die festgelegte Wurfzahl der übrigen Teilnehmer aufgewertet. Auch Nichtmitglieder können auf Wunsch nur 60 Wurf kegeln. Das Startgeld bleibt für 60 Würfe das gleiche wie für alle übrigen Teilnehmer.
3. Die Mitglieder des FSKV, Doppelmitglieder und Nichtmitglieder sind startberechtigt.
4. Der Gewinner des Weihnachtscup erhält einen Pokal und jeder Teilnehmer einen Preis. Der Einkauf der Preise erfolgt durch den veranstaltenden Klub.
5. Der organisierende Klub erhält eine Entschädigung für die Unterhaltung am Familienabend, den Fotografen sowie für die Verpflegung und Blumen der Ehrendame. Zudem muss er für die 8 Kategoriensieger Zusatzpreise in irgendeiner Form, im Wert von mindestens je 20 Franken besorgen und finanzieren.
6. Das Startgeld ist ausschliesslich für die Kegelbahnmiete und den Einkauf der Preise bestimmt.
7. Der Menü-Vorschlag und der diesbezügliche Preis sind vom Kantonalvorstand zu genehmigen.
8. Der Austragungsort des Weihnachtscups wird anlässlich der Erstellung des Sportkalenders festgelegt.

Dieses Sportreglement wurde an der Generalversammlung vom 5. Dezember 2024 genehmigt, und tritt ab sofort in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 26. November 2008.

Wünnewil, den 5. Dezember 2024

Der Präsident :

Der Sekretär :

Hans Kolly

Robert Heimo